

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	27.09.2018

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	09.10.2018	
Kreisausschuss	14.11.2018	
Kreistag	06.12.2018	

Betreff:

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 06.12.2018 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree (AGS) soll die Abfallgebührensatzung vom 06.12.2017 - wie in der Anlage 1 dargestellt – aktualisiert werden.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AGS (Anlage 2) sind die Änderungen gekennzeichnet.

§ 3 - Gebührenstruktur

Im Absatz 4 wird der Buchstabe d) inhaltlich geändert. Da der Begriff „Leistungsgebühren“ bereits in den Buchstaben a) bis c) geregelt ist, wird der Buchstabe d) für die „Behälterwechselgebühr“ genutzt, deren Gebührenstruktur in der Abfallgebührensatzung bisher noch nicht beschrieben wurde.

§ 4 - Gebührenmaßstab

Im Absatz 2 Satz 1 wurde zum besseren Verständnis für die Erhebung der Festgebühr die Definition der Erholungsgrundstücke präzisiert.

Die Sätze 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Absatzes 6 werden hier gestrichen und in die Abfallentsorgungssatzung im § 12 als neu eingeschobenen Absatz 4 mit veränderten Wortlaut eingearbeitet, da es sich hier um technisch-organisatorische Regelungen handelt.

Ab dem Absatz 6 bis Absatz 9 werden diese inhaltlich neu strukturiert und redaktionell angepasst.

Die Inhalte des bisherigen Absatz 7 werden mit einem veränderten Wortlaut bedingt durch die Neustrukturierung der einzelnen Absätze im § 4 in den neuen Absatz 9 eingearbeitet.

Der Satz 2 im Absatz 8 wird in den § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung eingearbeitet, da es sich hier um eine technisch-organisatorische Regelung handelt.

§ 5

Die Absätze 8 bis 10 werden in einer neuen sinnvolleren Reihenfolge aufgeführt.

§ 6 – Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde im Titel und in den nachfolgenden Absätzen eine Umformulierung von „Gebühren“ in „Gebührenpflicht“ vorgenommen.

Im Satz 2 vom Absatz 1 wurde der nachgestellte Satz mit den Worten „... der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgte und ...“ präzisiert, um den Verwaltungsaufwand bei einem erfolglosen Behälterabzug zu minimieren.

Der Absatz 2 wird um den neuen Satz 2 *„Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.“* ergänzt. Diese schon immer so praktizierte Regelung ist nunmehr in der Satzung verankert.

§ 7 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Der Absatz 2 und hier insbesondere die bisherigen Inhalte des Buchstaben b) ist für eine bessere Verständlichkeit inhaltlich und strukturell neu gefasst worden.

Die Sätze 1 bis 4 des Buchstaben b) werden in den neu gebildeten § 8 in geänderter Form eingearbeitet. Der Satz 5 wird ersatzlos gestrichen, weil er im neu formulierten Buchstabe a) mit integriert worden ist.

Der Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen, weil dessen Satz bereit im neu formulierten Buchstaben a) mit integriert worden ist.

Der Buchstabe g) wird zu einem eigenständigen Absatz 4.

§ 8 - Vorauszahlungspflicht

In dem neu gebildeten § 8 sind nunmehr alle Regelungen zur Vorauszahlungspflicht, die bisher in Teilen an anderen Stellen der Abfallgebührensatzung nachzulesen waren, vereinheitlicht und zusammengefasst worden.

§ 9 – Erlass/Reduzierung von Gebühren

Der bisherige Absatz 3 ist textlich neu gefasst worden, in dem nunmehr eindeutig geregelt ist, dass alle drei Bedingungen für eine Reduzierung der Mindestleerungen für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres vorhanden sein müssen. Die alte Fassung lies einen zu großen Interpretationsspielraum zu.

§ 13 – Datenschutzerklärung

Der neu gebildete § 13 wurde wegen der im Juni 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung erforderlich.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

- Anlage 1 im Entwurf – Textfassung
- Anlage 2 im Entwurf – Alt-Neu